



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Josefstadt

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Josefstadt erkennt durch seinen Richter Dr. Johanna Waldstätten in der Rechtssache der klagenden Partei Leopold Vodicka, Fotograf, Am Spitz 9, 1210 Wien, vertreten durch Dr. Josef Schartmüller, Rechtsanwalt, Tragweinerstraße 64, 4230 Pregarten, wider die beklagte Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] Rechtsanwalt, [REDACTED] [REDACTED] wegen S 1.850,- s.A. (= € 134,44) nach öffentlich mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 134,44 samt 4 % Zinsen ab 3.4.2001 binnen 14 Tagen zu bezahlen, sowie der klagenden Partei die mit € 525,09 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten € 17,44 Barauslagen und € 84,61 Ust) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die klagende Partei führte aus, dass der Beklagte einen Werkauftrag für Fotografien gegeben habe, und auf den vereinbarten Betrag noch der Betrag von S 2.000,- aushafte, von diesem seien abzuziehen eine Eigensparnis, sohin werde noch S 1.850,- (= € 134,44) begehrt.

Die Gattin des Beklagten habe zunächst Familienfotos bestellt, und sei vereinbart worden der Betrag von S 3.000,-. Es sei auch ein Termin zur Erbringung der Werkleistung vereinbart worden, die Beklagten haben daraufhin zusätzlich zu den Fotos auch noch die Negative haben wollen, was der Kläger abgelehnt hätte. Am 2.4.2001 zur vereinbarten Uhrzeit sei niemand erschienen, der Kläger sei bereit die Leistung zu erbringen und habe einen Rücktritt vom Vertrag nicht durchgeführt oder akzeptiert.

Die beklagte Partei habe in der Folge schlüssig den Rücktritt erklärt, welcher nicht angenommen worden sei.

Die Haftung des Beklagten würde darauf bestehen, dass einerseits nach der Schlüsselgewalt für den Auftrag seiner Gattin hafte, andererseits in den Auftrag eingetreten sei und diesen übernommen habe, da er nachträglich die Bedingungen des Auftrages verändert habe.

Außerdem habe er ausdrücklich um Ausstellung der Rechnung an seine Firma gebeten.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und führte aus, dass kein Auftrag erteilt worden sei, und dass die Gattin des Beklagten im Geschäft des Klägers gewesen sei, daher die passive Klagslegitimation ausdrücklich bestritten werde.

Die Gattin des Beklagten habe nur im Innenverhältnis ihren Gatten mit der Korrespondenz beauftragt. Erst in der mündlichen Streitverhandlung vom 16.1. behauptete Vertragsübernahme sei nie erfolgt.

Bei der Besprechung der Gattin des Beklagten mit dem Kläger sei insbesondere über die Übergabe von Negativen gesprochen worden und habe die weitere Abwicklung darüber die Gattin des Beklagten diesem überlassen, welcher im Auftrag seiner Gattin, nachdem der Kläger geäußert habe, dass die Negative nur um einen Betrag von S 9.000,- übergeben würden den Fototermin abgesagt habe.

Es sei weiters mitgeteilt worden, dass seine Gattin die Anzahlung abholen werde. Dies sei aber vom Kläger abgelehnt worden. Das heißt zwischen dem Kläger und dem Beklagten sei es zu keinerlei Auftrag gekommen, der Auftrag zwischen dem Kläger und Frau [REDACTED] sei nur bedingt über die Klärung des Schicksals der Negative zustande gekommen.

Nachdem darüber eine Einigung nicht erfolgt sei, sei der Termin abgesagt worden.

Beweis wurde durchgeführt durch Einsicht in vorgelegte Urkunden, Einvernahme der Streitteile und der Zeugin: [REDACTED]

Festgestellt wird:

Der Beklagte wurde am 2.4.2000 50 Jahre alt und hatte als Geburtstagswunsch geäußert, dass er sich eine Fotoserie seines Sohnes mit der Familie, also Gattin wünsche, welches Geburtstagsgeschenk die Gattin ihm machen wollte. Sie rief verschiedene Fotografen an, wobei ihr der Kläger den Vorschlag machte, dass sie mit dem Kind, das klein war, zunächst einmal kommen sollte, damit sich das Kind an die Räumlichkeiten gewöhne.

Die Zeugin [REDACTED] war am 30.3., einem Freitag beim Kläger und hatte das Kind mit, welches in den Räumlichkeiten spielte. Der Kläger bot ihr

verschiedene Möglichkeiten an, wobei dann vereinbart wurde, dass die Beklagte am 2.4. um 10.00 Uhr, das war der darauffolgende Montag mit dem Kind kommen werde und dass Fotos gemacht würden, vom Kind, vom Kind mit ihr und falls möglich, wenn es berufsbedingt möglich wäre auch mit dem Beklagten.

Es wurde vereinbart ein Pauschalbetrag von S 3.000, eine Fotoserie von 12 Stück, wobei sie sich dann sechs verschiedene Fotos aussuchen könnte. Weiters wurde ihr vorgeschlagen, dass auch eine Fotoserie von 24 Aufnahmen möglich wäre, bzw. auch das Aussuchen von 10 Fotos in einem Fotoalbum dann übergeben und wurden ihr auch die dafür vom Kläger begehrten Preise bekannt gegeben.

Es wurde auch darüber gesprochen, dass es möglich sei, dass Nachbestellungen durchgeführt wurden, wobei ausdrücklich nur vereinbart war, die Leistung des Klägers im Rahmen seines Anbots über S 3.000,-. Er meinte, wenn die Fotoserie gut würde oder das Kind sich gut verhalten würde könnte an Ort und Stelle noch der Auftrag ausgeweitet werden.

Der Kläger begehrte für den Auftrag S 1.000,- als Anzahlung, welcher Betrag von Frau [REDACTED] auch geleistet wurde. Zu diesem Zeitpunkt war von Frau [REDACTED] nicht gesprochen worden, dass sie im Auftrag ihres Gatten die Fotos bestelle, oder dass sie nur als Vertreterin auftrete, sie gab nur an, dass ihr Gatte die Fotos wünsche.

Über die Negative wurde weder beim Telefonat, noch an diesem Termin in den Räumlichkeiten des Klägers gesprochen.

Eine Vereinbarung dahingehend, dass der Termin noch nicht fix sei oder der Auftrag noch von irgendwelchen anderen Dingen, wie z.B. eine Einigung zwischen dem Kläger und dem Beklagten abhängig sei, wurde nicht getroffen.

Der Besuch im Fotoinstitut des Klägers war von der Zeugin [REDACTED] am Vormittag erfolgt. Am Nachmittag um 15.30 Uhr rief der Beklagte den Kläger an. Er gab an, dass die Rechnung nicht an die Zeugin [REDACTED] sondern an die Firma [REDACTED] also an seine Firma, die Firma des Beklagten, zugestellt werden sollte. Weiters sprach er auch mit dem Kläger darüber, dass er wahrscheinlich mehrere Fotos benötigen würde und dass er eine besondere Kondition wolle. Der Kläger vereinbarte daraufhin mit dem Beklagten, dass der Auftrag dahingehend umgeändert werde, dass er 24 Aufnahmen machen würde um den Preis von S 3.000,-.

Dies im Hinblick darauf, dass er damit rechnete, dass der Beklagte dann mehr Fotografien bestellen werde.

Bei diesem Gespräch sprach der Beklagte nicht davon, dass er im Auftrag seiner Gattin den Auftrag abändere oder mit dem Kläger spreche, sondern er sprach im eigenen Namen.

Danach gab der Beklagte auch an, dass er die Negative wünsche. Der Kläger erklärte daraufhin, dass die Negative immer beim Fotografen blieben, dass es einen Satz der Innung gebe und zwar um die dreifache Auftragssumme, um welchen Betrag die Negative verkauft würden.

Das war dem Beklagten nicht recht.

Es wurde diskutiert über die verschiedenen Gründe warum der Beklagte die Negative haben wollte, wobei es darum ging, dass allenfalls später etwas nachgemacht werden könnte bzw. sie sicher gelagert wären, der Kläger gab verschiedene Angebote, war aber nicht bereit ohne Kaufbezugssumme die Negative zu übergeben.

Der Kläger machte dann den Vorschlag, dass über die Frage, ob die Negative gekauft würden oder nicht erst nach Durchführung der Fotoserie verhandelt werden sollte, erst dann, wenn feststände, dass die Fotos dem Beklagten auch wirklich so gut gefallen würden, dass er soviele Abzüge machen wollte.

Die Zeugin [REDACTED] rief ebenfalls beim Kläger noch an und gab an, dass sie zum Termin nicht kommen werde und wollte die Anzahlung zurück.

Der Kläger gab die Erklärung ab, dass er damit nicht einverstanden sei, er sei jedenfalls zum vereinbarten Termin anwesend und er würde die Leistung, nämlich die Fotoserie machen wollen.

Dann kam es zu keinen Reaktionen, wobei von der Familie [REDACTED] niemand zum vereinbarten Fototermin erschien.

Der Beklagte wollte dann die Anzahlung zurück, welcher der Kläger verweigerte telefonisch, sodass es dann zu einem Schreiben des Beklagten an den Kläger kam, wonach die Anzahlung von S 1.000,- auf das Konto des Beklagten, nämlich seiner Firma überwiesen werden sollte.

Die Zeugin [REDACTED] war mit einer Rückzahlung der Anzahlung, die sie geleistet hatte auf das Konto ihres Gatten einverstanden.

Die Zeugin [REDACTED] überließ die Abwicklung über die Rückzahlung der Anzahlung an den Kläger ihrem Gatten, da sie zumeist sich zuhause aufhielt.

Der Kläger akzeptierte einen Vertragsrücktritt nicht und ist weiterhin bereit um den vereinbarten Betrag seine Leistung zu erbringen.

Er hatte den Termin eingehalten, er hatte extra noch einen anderen Termin verlegt, um am Montag, den 2.4.2001 für die Familie [REDACTED] anwesend sein zu können. Zum Zeitpunkt der Bestellung war die Zeugin

[REDACTED] nicht Hausfrau, sondern sie war geringfügig beschäftigt mit einem monatlichen Einkommen von brutto S 4.000,- beim Beklagten und war weiter noch in Weiterbildung vom Arbeitsmarktservice an den Mutterschutz und erhielt auch ein Taggeld.

Sie verfügte daher über ein Einkommen.

Diese Feststellungen ergeben sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Dass die Zeugin [REDACTED] zum Zeitpunkt des Aufsuchens des Geschäftes der klagenden Partei keine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, in Vertretung einer anderen Person zu erscheinen, ergibt sich aufgrund ihres Vorbringens, letztlich aber auch aufgrund des Vorbringens der klagenden Partei und auch des Umstandes, dass auf dem sogenannten Aufnahmeschein des Klägers auch sie selbst als Bestellerin aufscheint.

Soweit der Kläger dann ausführt, dass im Gespräch mit dem Beklagten entgegen den Ausführungen des Beklagten über Rechnungslegung und Änderung des Vertragsinhaltes gesprochen wurde, ist dies durchaus glaubwürdig. Der Beklagte führt aus, dass er ausschließlich wegen der Negative mit dem Kläger gesprochen hat.

Allerdings hat der Kläger vermerkt auf seinem Aufnahmeschein 2.4., 15.30 Uhr Telefonat mit Herrn wegen Rechnung und hat auch unten vermerkt Rechnung Firma [REDACTED]

[REDACTED].
Es ist völlig unverständlich, warum dies der Kläger hätte schreiben sollen, wenn der Beklagte das nicht am Telefon geäußert hätte.

Nachdem der Termin vom 2.4. nicht eingehalten wurde hätte der Kläger ohne weiteres die erschienene Frau [REDACTED] klagen können, um nur den Beklagten als Auftraggeber klagen zu können nachträglich nämlich entweder durch Nachforschen der Adresse des Beklagten und seiner Firma im Telefonbuch oder nach Erhalt der Aufforderung den Betrag der Anzahlung an die Firma des Beklagten zurückzubezahlen extra zu vermerken, wäre unsinnig.

Wenn es daher kein Gespräch mit dem Beklagten gegeben hätte, wonach er die Rechnung auf seine Firma haben wollte, wäre es für den Kläger wesentlich einfacher gewesen, Frau [REDACTED] direkt zu belangen.

Die Problematik, dass es zwei Personen gibt, die möglicherweise dem Kläger haften ist überhaupt erst dadurch gekommen, dass er auf dem sogenannten Aufnahmeschein Rechnung für Firma [REDACTED] notiert hat und daher überhaupt erst in die Verlegenheit kam zu überlegen, wen er zu klagen hat.

Er musste daher gegenwärtig sein, wenn er Frau [REDACTED] klagt, dass der Beklagte das Telefongespräch als Grund für die passive Klagslegitimation gegenüber seiner Gattin nimmt.

Wenn daher der Beklagte das nicht gesagt hätte wäre es vielleicht wesentlich einfacher gewesen, sodass das Gericht überzeugt ist, dass darüber mit dem Beklagten gesprochen wurde.

Weiters ist auch nicht verständlich, warum der Kläger dann nicht hätte Rechnung auf [REDACTED], sondern auf [REDACTED] vermerken sollen.

Auf Begründung des Klägers, dass im Falle der Fakturierung an die Firma die MWSt hätte weitergegeben werden können ist schlüssig.

Dass der Beklagte auch durchaus bessere Konditionen noch herausarbeiten wollte ist ebenfalls glaubwürdig, da der Beklagte bei Gericht durchaus den Eindruck erweckte, dass er nicht zu den Personen gehört, die ohne zu handeln oder das beste rauszuschlagen einen Vertrag eingehen.

Allein die Ausführung des Beklagten und der Zeugin [REDACTED] dass es für sie völlig unverständlich war, dass der Kläger eine Anzahlung verlangt hat, sind für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Der Kläger hat sich einen Termin frei gehalten und ist daher durchaus verständlich, dass er zur Fixierung dieses Termines eine Anzahlung begehrt, weil es durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass Personen die Termine vereinbaren, diese nicht einhalten, gerade bei Geschäftsleuten, die darauf angewiesen sind, dass sie ihre Zeit so einteilen, dass sie möglichst durchgehend beschäftigt sind, ist das Freihalten von einzelnen Stunden für Kunden, die dann nicht kommen geschäftsschädigend und ein Verlust.

Da hier gerade von einer Serie gesprochen war, bei der auch noch ein Kind beteiligt war und der Kläger durchaus bereit war sich dafür Zeit zu nehmen, ist es daher durchaus verständlich, dass der Kläger die Fixierung des Termines auch durch eine Anzahlung absichern wollte. Das Gericht hat überhaupt aufgrund des Verhaltens des Beklagten und der Zeugin [REDACTED] den Eindruck, dass sie die Vorgangsweise des Klägers als absolut unüblich und nicht den üblichen Geschäftsgebaren entsprechend darstellen wollten, welche Auffassung aber aufgrund der Schilderungen des Klägers nicht gefolgt werden kann und nicht nachvollziehbar ist.

Die Darstellungen des Klägers sind schlüssig, sind in einem erfolgt, der Kläger machte auch persönlich einen guten Eindruck bei Gericht, und haben sich seine Angaben nicht widersprochen.

Die Zeugin [REDACTED] hingegen hat sich in sämtlichen wichtigen Bereichen nicht mehr erinnern können, weder was sie gesagt hat, noch was der Kläger gesagt hat, das einzige woran sie sich so genau erinnert ist, dass sie über die Negative gesprochen habe. Es ist allerdings nicht zu verstehen warum sie, wenn für sie die Negative so wichtig waren, nicht gleich bei den telefonischen Informationseinholungen diese bei mehreren Fotografen gemacht hat, dieses Problem angeschnitten hat.

Es kann durchaus zu üblichen Lebenserfahrungen gezählt werden, Fotos im Laufe eines Lebens machen zu lassen, da verschiedenste Ausweis- und Passfotos von Fotografen angefertigt werden, auch üblicherweise im Laufe des Lebens Privatfotos in Auftrag gegeben werden. Es kann daher als Erfahrungstatsache und notorisch angesehen werden, dass auch die Negative bei Fotografen

bleiben, und Kunden daraufhin auch immer wieder auf später weitere Abzüge bestellen können.

Es müsste daher nicht nur der Zeugin [REDACTED], sondern insbesondere dem Beklagten, der im Druckereigewerbe tätig ist sehr wohl bekannt sein, dass Negative nicht von den Fotografen ausgehändigt werden.

Wenn daher so etwas tatsächlich begehrt ist wäre es sinnvoll bereits bei der telefonischen Vorinformation sich darum zu kümmern und sich dann eben einen solchen Fotografen auszusuchen, der bereit ist die Negative auch tatsächlich auszufolgen oder, bereit ist dies gegen ein geringfügiges Entgelt zu übergeben.

Es scheint daher die Übergabe der Negative zumindestens der Zeugin [REDACTED] nicht so wichtig vorgekommen zu sein, sodass es durchaus auch glaubwürdig ist, dass sie bei der Auftragserteilung vergessen hat das zu erwähnen, dass ihr Gatte die Negative haben möchte.

Da sie am 30. beim Fotografen war, am Freitag, die Fotoserie für Montag daraufhin geplant war, war ohnehin nicht mehr sehr viel Zeit. Es ist daher unglaubwürdig, dass sie die Negative so wie sie es ausgeführt hat, ausdrücklich zur Sprache brachte, da sie ohnehin nicht mehr die Zeit gehabt hätte oder es ziemlich unwahrscheinlich gewesen wäre, dass sie am Freitag einen anderen Fotografen gefunden hätte, der einen Termin am Montag übrig gehabt hätte für eine etwas längere Sitzung, und gleichzeitig bereit gewesen wäre, die Negative kostenlos zu übergeben.

Daher ist es durchaus glaubwürdig, dass über die Negative, so wie der Kläger dies ausführte, nicht gesprochen wurde, dies offensichtlich nur eine Idee des

Beklagten war, nicht aber von der Zeugin [REDACTED]. Im übrigen hat sie zum Zeitpunkt 30.3. eine Anzahlung gegeben und hat eine konkrete Absprache getroffen, welcher Termin von ihr eingehalten wird und was jetzt vom Kläger zu leisten ist.

Sie gab selbst an, dass sie gegangen ist mit dem Gedanken, dass über die Negative jetzt noch ihr Gatte entscheiden müsse, dass sie ihm das mitteilen werde, dass er die nicht behalte und vielleicht noch mit dem Kläger eine Einigung erzielen könne. Sie hat nicht ausdrücklich ausgesagt, dass sie dies auch mit dem Kläger tatsächlich besprochen hat und mit diesem ausgemacht hat, dass der Termin noch abhängt, sie gab an, sie wisse nicht mehr genau was sie gesprochen hat.

Aus dem Umstand daher, dass eine Anzahlung erteilt wurde, genau der Termin festgelegt wurde, ist die Ausführung des Klägers glaubhaft, dass kein Gespräch war, dass noch irgendeine Unsicherheit sei und daher die Leistung, die er zu erbringen gedenke noch von einer Erklärung oder von einer Vereinbarung abhängt.

Die Zeugin wirkte auch dadurch unglaubwürdig, dass sie bei Gericht absolut nicht angeben konnte welche Reaktion der Kläger gesetzt hat, nachdem sie erklärte, dass sie die Anzahlung zurück will, weil sie nicht kommen werde.

Der Kläger gab an, dass er ausdrücklich erklärt habe, dass er einen Vertragsrücktritt nicht akzeptiere, dass er anwesend sei, dass er sogar angeboten habe, allenfalls wenn es Zeitprobleme gäbe den Termin zu teilen oder verschieben.

Es ist unglaubwürdig, wenn die Zeugin sich zwar genau daran erinnert, dass sie den Kläger angerufen

hat, um die Anzahlung zurückzuverlangen aber nicht mehr weiss, welche Reaktion er gesetzt hat.

Üblicherweise ist es so, dass sehr wohl für den Abbesteller es von Interesse ist, ob diese Abbestellung nun angenommen wird, ob allenfalls dann auch Probleme entstehen könnten, d.h. noch dazu, wenn der Kläger erklärt, dass er die Anzahlung nicht zurückgeben werde, wird dafür eine Begründung verlangt, eben z.B. dass der Rücktritt nicht akzeptiert wird.

Es war daher offensichtlich, dass die Zeugin sich an bestimmte Erklärungen des Klägers nicht erinnern wollte.

Im übrigen zeigte sich auch aufgrund des gesamten Auftretens der Zeugin und des Auftretens des Beklagten, dass zwar diejenige war, die die Abwicklung durchführen sollte, dass aber die wirtschaftliche Entscheidung offensichtlich beim Beklagten liegt.

Es war offensichtlich, dass dem Beklagten die von seiner Gattin geschlossene Vereinbarung nicht gefallen hat und er deshalb eingegriffen hat.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass aufgrund der Erinnerungslücken der Zeugin und des Auftretens des Beklagten im Zusammenhalt mit dem Vorbringen des Klägers und von den vorgelegten Urkunden der Kläger dem Gericht gegenüber überzeugender wirkte.

Daher wurde seine Darstellung den Feststellungen zugrunde gelegt.

Die Feststellungen betreffend des Einkommens der Zeugin [REDACTED] beruhen auf den Angaben von ihrem Gatten und den vorgelegten Urkunden.

Rechtlich ist folgendes auszuführen:

Die Zeugin [REDACTED] hat den Kläger aufgesucht und hat dort einen Werkvertrag abgeschlossen, wobei dieser Werkvertrag von ihr persönlich geschlossen wurde. Aus der Formulierung, dass ihr Gatte die bestellten Fotos wünsche ist ein Vertretungsbefugnis, also eine Stellvertretung der Zeugin nicht herauszulesen.

Weitere Hinweise für eine Vertretung sind nicht festgestellt worden, d.h. der Auftrag ist ursprünglich zwischen der Zeugin [REDACTED] und dem Kläger zustandegekommen.

Der Auftrag ist allerdings unter keiner Bedingung zustandegekommen, sondern ist die Übergabe der Anzahlung, die Vereinbarung des Termines und die Vereinbarung der Leistung des Klägers ein unbedingter Auftrag, es gibt keine Feststellungen, wonach die Vereinbarung noch von anderen Dingen abhängen würde.

Nach den Feststellungen hat der Beklagte dann den Kläger angerufen, begehrte die Rechnung auf die vom Beklagten geführte Firma und änderte auch den Auftrag, indem er eine bessere Leistung mit dem Kläger vereinbarte als seine Gattin.

Der Kläger schließt daraus, dass eine Auftragsänderung, nämlich von der Zeugin [REDACTED] auf den Beklagten [REDACTED] erfolgt ist.

Die beklagte Partei bestreitet. Richtig ist, dass dann, wenn ersucht wird, dass unabhängig vom Auftragsverhältnis eine Rechnung an eine dritte Person wie z.B. an eine Firma ausgestellt wird, es sich dabei am Auftrag selbst nichts ändert.

Allerdings hat nach den Feststellungen der Beklagte im eigenen Namen mit dem Kläger gesprochen und hat auch den Umfang des Auftrages verändert.

Hier kann daher tatsächlich von einer Auftragsübernahme von der Zeugin ■■■ auf den Beklagten gesprochen werden, zumindestens aber kann von einem Beitritt des Beklagten zum Auftrag die Erklärung des Beklagten aufgefasst werden.

Wenn der Beklagte allerdings dem Auftrag seiner Gattin beiträgt, dann haftet er im vorliegenden Fall als gemeinsamer Beauftragter solidarisch mit seiner Gattin, sodass die Klagsführung gegen ihn gerechtfertigt ist.

Nach den Feststellungen ist der Beklagte bzw. seine Gattin und das Kind zum Aufnahmetermin nicht gekommen, weil der Beklagte den Termin mit seiner Gattin absagte, weil sie sich nicht über die Herausgabe der Negative einigen konnten.

Dieser Vertragsrücktritt war jedoch nicht gerechtfertigt. Der Vertrag ist nicht unter einer Bedingung zugestande gekommen und war im Vertrag nicht umfasst, dass die Negative kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Beklagte und seine Gattin waren daher nicht berechtigt den Vertrag zu lösen. Der Kläger beehrte daher die Erfüllung des Vertrages, welcher Vertrag noch aufrecht ist, da er vom Kläger nicht aufgrund der Nichteinhaltung des Termines storniert wurde.

Der Kläger ist bereit seine Leistungen weiterhin zu erbringen und ist daher berechtigt auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Der Kläger ist daher berechtigt den vereinbarten Betrag von S 3.000,- zu begehren. Diese Leistung ist von Beklagtenseite Zug um Zug gegen Durchführung der Fotoserie zu leisten, allerdings wurde ein Zug um Zug

Begehren nicht gestellt, sodass die Verurteilung der beklagten Partei zur Zahlung des vereinbarten Betrages ohne ausdrückliche Zug um Zug Erklärung durchzuführen war.

Dies ist im übrigen auch deshalb nicht notwendig, da der Kläger die Durchführung seiner Leistungen nie verweigert hat, und ausdrücklich ausgeführt hat, dass er jederzeit bereit ist eine Leistung zu erbringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Josefstadt
1082 Wien, Florianigasse 8

Abt.5, am 16.1.2002



Dr. Johanna Waldstätten
~~gesetzliche~~ *Dr. Johanna Waldstätten*
Anwältin
der Leiter der Geschäftsabteilung